



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrats  
Kristin Sturm

GZ: (OB) 6 61

Datum: - 4. MRZ. 2021

## Elberadweg zwischen Loschwitz und Niederpoyritz AF1162/21

Sehr geehrte Frau Sturm,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„...immer wieder kommen Bürgerinnen und Bürger auf mich zu und erkundigen sich zu dem aktuellen Stand hinsichtlich des Ausbaus des Elberadweges zwischen Loschwitz und Niederpoyritz.**

**In dem genannten Bereich fehlt noch immer eine durchgehende für Radfahrer:innen nutzbare Wegeverbindung. Bereits 2009 hatte der Stadtrat beschlossen, die Pillnitzer Landstraße durch einen rechtseigenen Radweg zu entlasten. Aufgrund ungebundener Flächen mit baulichen Mängeln wie Schlaglöchern und Engstellen weicht ein Teil des Radverkehrs nach Möglichkeit zudem auf die andere Elbseite aus, was wiederum v.a. an Wochenenden eine hohe Radverkehrsbelastung zur Folge hat.**

**Um eine wesentliche Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr auf der rechtseibigen Seite erzielen zu können, hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung in der Vergangenheit bereits mehrere Bebauungspläne für einzelne Teilabschnitte beschlossen.**

**Um den aktuellen Stand hierzu in Erfahrung zu bringen, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen.**

**1. „Abschnitt zwischen Altwachwitz bis zum Fähranleger Niederpoyritz:**

**a. Ist die naturschutzrechtliche Untersuchung für diesen Abschnitt abgeschlossen? Wenn ja, welche Ergebnisse hat diese ergeben?“**

Nach dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr. 3, Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichts. Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in ein weiterführendes Fachgutachten, den Grünordnungsplan eingearbeitet.

Im Ergebnis wurden im Bebauungsplan Nr. 366 A verschiedene grünordnerische Maßnahmen bzw. Festsetzungen getroffen, welche sich aus dem Grünordnungsplan ableiten. Ziel der im Plangebiet getroffenen Festsetzungen sind eine landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Fuß-/Radweges in die Umgebung sowie eine minimale Versiegelung.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft ist innerhalb des Plangebiets nicht möglich. Aus diesem Grund werden Flächen- und Maßnahmenfestsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb des Plangebietes erforderlich, mit denen der Eingriff vollständig kompensiert werden kann. Zum Ausgleich der nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches kompensierbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, werden für den Bau des Elberadweges Ausgleichsflächen und -maßnahmen in der Gemarkung Nickern und Neustadt zugeordnet.

**b. „Was haben die weiterführenden Untersuchungen u. a. zur barrierefreien Anbindung der Personenfähre ergeben?“**

Von der Pillnitzer Landstraße besteht über den Anschluss an die Straße Altwachwitz eine barrierefreie Anbindung an den geplanten Fuß-/Radweg. Darüber hinaus wurde durch die Dresdner Verkehrsbetriebe im Rahmen der Sanierung des Fähranlegers Niederpoyritz eine barrierefreundliche Zuwegung zur Personenfähre/Anlegestelle geschaffen. Der geplante Fuß-/Radweg schließt an die barrierefreundliche Zuwegung an und ermöglicht somit auch im Bereich des Fähranlegers Niederpoyritz eine Anbindung an die Pillnitzer Landstraße.

**c. „Wie sind die weiterführenden Planungen zeitlich terminiert? Wann kann mit dem Ausbau des Abschnittes begonnen werden?“**

Die Vorlage zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes befindet sich bereits im Geschäftsgang; entsprechend des vorgegebenen Gremienlaufs kann im 4. Quartal 2021 die Offenlage erfolgen. Anschließend erfolgt die Erarbeitung der Satzungsvorlage. Mit einem Ausbau des geplanten Fuß-/Radweges kann circa ein Jahr nach Satzungsbeschluss begonnen werden.

**2. „Abschnitt zwischen Fähranleger Niederpoyritz bis zur Laubegaster Straße**

**a. Ist die Variantenprüfung zur Trassenführung abgeschlossen?“**

Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 366 B, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Elberad- und Wanderweg Niederpoyritz-Hosterwitz wurde eine Variantenuntersuchung zur Trassenführung durchgeführt. Für die ausgewählte Vorzugsvariante wurde eine Vermessung durchgeführt, die zurzeit in Teilbereichen vertiefend geprüft und aufbereitet wird.

**b. „Was ergaben die naturschutzrechtlichen, landschaftsplanerischen und denkmalpflegerischen Untersuchungen?“**

Die erforderlichen Untersuchungen sind für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 366 B noch nicht abgeschlossen und liegen daher noch nicht vor.

**c. „In wie weit müssen die Eigentumsverhältnisse beim Ausbau dieses Teilabschnittes berücksichtigt werden? In welchem Umfang sind Grundstücksankäufe notwendig?“**

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Inanspruchnahme von privaten Flächen erforderlich. Die Landeshauptstadt Dresden ist bestrebt diese durch einen freihändigen Kauf zu erwerben. Eine Aussage zum Umfang der Grundstücksankäufe ist derzeit noch nicht möglich, da der konkrete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 366 B noch nicht feststeht. Parallel wird die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens geprüft.

**d. „War die Beantragung einer Förderung beim Land zum Ausbau des Elberadweges erfolgreich?“**

Eine Förderung zum Ausbau des Elberadweges wurde bisher nicht beantragt. Ein Antrag auf Fördermittel ist erst nach Vorliegen einer Genehmigungsplanung möglich.

**e. „Wann ist mit einer Realisierung des Ausbaus für diesen Teilabschnitt zu rechnen?“**

Eine belastbare Aussage zur konkreten Verfahrensdauer des Bebauungsplans Nr. 366 B bzw. zur baulichen Umsetzung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

**f. „Welche Breite soll der Radweg im o. g. Abschnitt zukünftig haben?“**

Der Querschnitt des geplanten asphaltierten Fuß-/Radweges beträgt ca. 3,0 m, exklusive eines Banketts auf beiden Seiten. Damit entspricht der Querschnitt dem bereits realisierten Fuß-/Radweg im Abschnitt von Loschwitz bis Altwachwitz sowie der noch umzusetzenden Weiterführung von Altwachwitz bis zum Fähranleger in Niederpoyritz.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert